

Vereinsstatuten

Verein „Dorf - Läbe“

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Dorf - Läbe“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Mattstetten.

2. Zweck

Der Verein „Dorf - Läbe“ bezweckt:

- die Unterstützung der Schule in organisatorischen Belangen (Bsp. Organisation von Transporten, Organisation Mittagstisch),
- die Durchführung von traditionellen Anlässen der Schule oder der Gemeinde Mattstetten (Bsp. Räbeliechtliumzug, Schulschlussfeier, Papiersammlung, Mattstetter Bewegungstage) sowie
- die Durchführung von weiteren Anlässen für die Bevölkerung von Mattstetten.

3. Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen insbesondere aus den Mitgliederbeiträgen, Einnahmen aus Anlässen/Veranstaltungen des Vereins und Zuwendungen aller Art und dürfen nur für den in Ziffer 2 genannten Zweck verwendet werden oder können in einem Finanzreglement geregelt werden.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Für besondere Veranstaltungen kann von den Teilnehmenden zur Deckung der Unkosten ein zusätzlicher Beitrag eingefordert werden. Vereinsmitgliedern kann eine Beitragsermässigung gewährt werden.

4. Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die das 14. Lebensjahr erreicht hat und die Ziele des Vereins unterstützt.

Der Beitritt erfolgt durch die Bezahlung des Jahresbeitrages.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod,
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

6. Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied seinen Austritt per Jahresende bekanntgibt oder seinen Mitgliederbeitrag trotz mündlicher Mahnung nicht bezahlt.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen (Ausschlussrekurs).

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, welche jährlich stattfindet.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Verlangen des Vorstandes oder 1/5 der Mitglieder durchgeführt.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich (auch in elektronischer Form möglich) unter Angabe der Traktandenliste und unter Einhaltung einer Frist von 20 Tagen einzuberufen. Ergänzende Vorschläge zur Traktandenliste können bis 10 Tage vor der Mitgliederversammlung bei einem Vorstandsmitglied eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- a. Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- b. Festsetzung und Änderung der Statuten
- c. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d. Beschluss über das Jahresbudget
- e. Beschluss Tätigkeitsprogramm
- f. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g. Behandlung der Ausschlussrekurse
- h. Beschluss über Statutenänderungen (Ziff. 13)
- i. Beschluss über Auflösung des Vereins (Ziff. 14)

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr; ausgenommen ist der Beschluss über die Statutenänderung nach Ziffer 13.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen, nämlich dem Präsidenten/ der Präsidentin, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin (Sekretariat), dem Kassierer/ der Kassiererin. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er legt der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung und ein Tätigkeitsprogramm vor.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre einen Rechnungsrevisor/eine Rechnungsrevisorin, welche/r die Buchführung einmal jährlich kontrolliert.

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

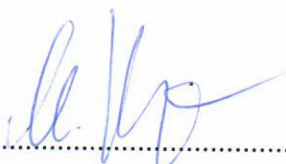
Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der Anwesenden an der Mitgliederversammlung dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

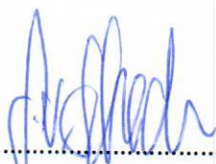
Im Falle der Auflösung des Vereins ist ein allfälliger Vermögensüberschuss in Absprache mit der Gemeinde einer dem Zweck des Vereins nahestehenden Institution, wenn möglich in der Gemeinde Mattstetten, zuzuführen.

15. Inkrafttreten

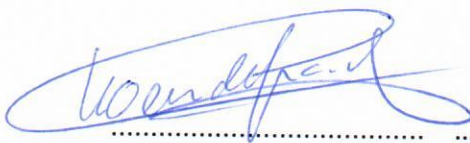
Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 26. Juni 2017 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.



Markus Fuhrer
Präsident



Fabienne von Schroeder
Vize-Präsidentin



Koen de Graaf
Kassier



Daniel Stöckli
Revisor